

Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel - 1. Änderung“ in Buchen

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	12

Anlagen

Volkhard Bauer;
Ornithologische Untersuchung, BP „SO Einzelhandel, 1. Änderung“, Buchen– Tabelle, Juni 2020
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen ändert den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel“. Der rd. 1,7 ha große Geltungsbereich ist bereits mit zwei Einzelhandelsmärkten bebaut.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13a. Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

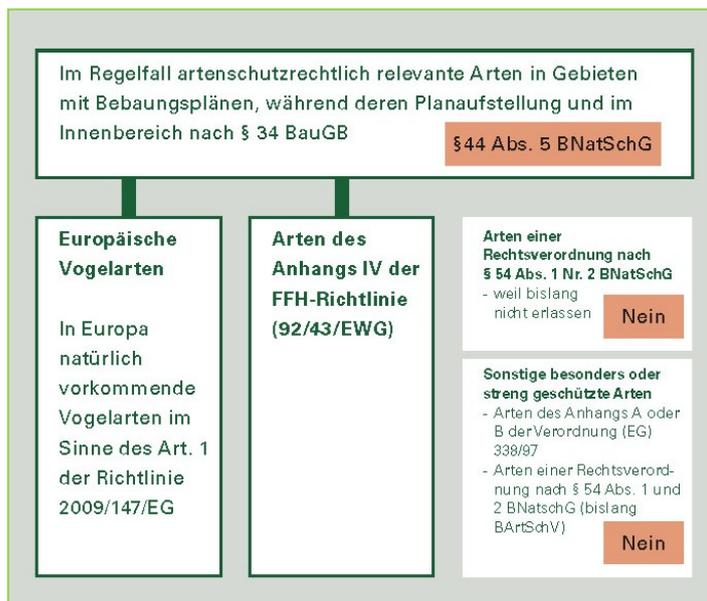
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Süden von Buchen zwischen der Bödighheimer Straße im Westen und der Karl-Tschamber Straße im Osten. Die F.-X.-Schmerbeck-Straße teilt das Gebiet in einen Nord- und einen Südteil.



Abb.1: Lage des Plangebiets (o. M.)

In der nördlichen Fläche besteht ein Lidl-Markt. Das Grundstück, Flst.Nr. 1001/1, ist fast vollständig überbaut und versiegelt. Restflächen am Rand sind mit Bodendeckern bepflanzt. In einer schmalen Grünfläche an der F.-X.-Schmerbeck-Straße stehen 3 Ahornbäume.

Im Norden wird der Geltungsbereich erweitert. Die Flächen einer Gärtnerei liegen ca. 3 m unter dem Geländeneiveau der Marktfläche. Der Höhenunterschied wird durch eine Mauer abgefangen, an der Efeu wächst. Ein rd. 5 m breiter Weg entlang der Mauer ist geschottert. Im Osten stehen 2 Gewächshäuser.

Südlich der F.-X.-Schmerbeck-Straße gibt es einen Aldi-Markt. Auch das Grundstück, Flst.Nr. 1023, ist zu einem großen Teil überbaut und versiegelt.

Die Parkplatzflächen, die im Osten und Süden an den Markt anschließen, sind durch kleine, mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Grünflächen gegliedert. Die Böschung zur tiefer liegenden Karl-Tschamber-Straße ist mit Ahornbäumen, Sträuchern und Bodendeckern bepflanzt.

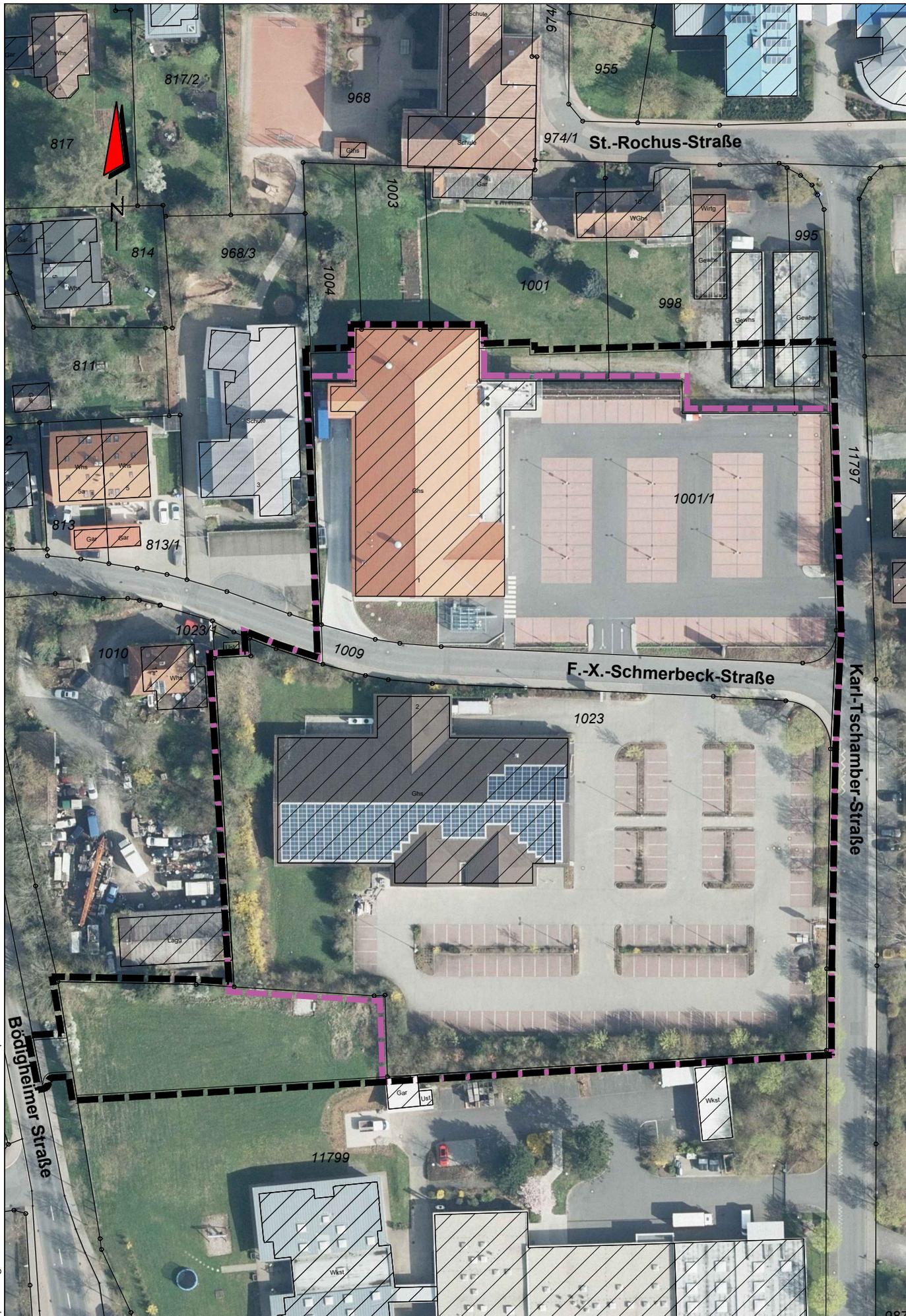
Nach Westen schließen an den Markt Rasenflächen an.

An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken im Süden und Westen sind, wie in allen anderen Pflanzflächen auch, überwiegend nicht heimische Sträucher gepflanzt.

Der Geltungsbereich wird im Südwesten um die nordwestliche Teilfläche des Grundstückes, Flst.Nr. 11799, eine verbrachte Wiese, erweitert.

Projektnr.: 20027

Ing.-Büro für Umweltpfplanung CAD A4



-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Sondergebiet Einzelhandel" (07.03.2014)

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Sondergebietsflächen nördlich und südlich der F.-X.-Schmerbeck-Straße sind bereits bebaut und werden von zwei Einzelhandelsmärkten genutzt.

Für beide Discounter sind Umbauten, bzw. Erweiterungen in einem Umfang geplant, die der bisherige Bebauungsplan nicht zulässt.

Aus diesem Grund gibt es folgende Änderungen:

- im Norden wird der Geltungsbereich im Osten und Westen erweitert und in der Mitte zurückgenommen. Die bisherigen Baugrenzen werden angepasst.
- im Süden bleiben die Baugrenzen im Wesentlichen gleich, nur im Südwesten gibt es eine Erweiterung.
- Die südwestliche Erweiterungsfläche wird zum Sondergebiet. Im Osten reicht die Baugrenze in die Erweiterungsfläche hinein.

Der nördliche Markt wird abgerissen. Die Erweiterungsflächen werden wahrscheinlich aufgefüllt bzw. im Höhengniveau angeglichen. Die Gewächshäuser werden geräumt und die anderen Flächen überdeckt. Die gesamte nördliche Fläche wird so umstrukturiert, dass wahrscheinlich auch das wenige Grün, zumindest vorübergehend, entfällt.

Ein Abriss oder ein Umbau des südlichen Marktes ist zwar grundsätzlich möglich, derzeit aber nicht geplant.

Die Sicht- und Schallschutzwand, die an der Karl-Tschamber Straße bereits im Altplan festgesetzt wurde, wurde bisher nicht gebaut. Die Errichtung der Wand ist weiterhin möglich.

Bei möglichen aber aktuell nicht geplanten Baumaßnahmen können Gehölze und Grünflächen gerodet, bzw. geräumt werden.

Über die Erweiterungsfläche soll eine Zufahrt von der Bödighheimer Straße hergestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Erweiterungsfläche geräumt wird und Gehölze im Übergang zum Parkplatz entfallen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In die Prüfung werden die in Baden Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden 2020 drei Mal begangen¹. Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Tabelle im Anhang dokumentiert.

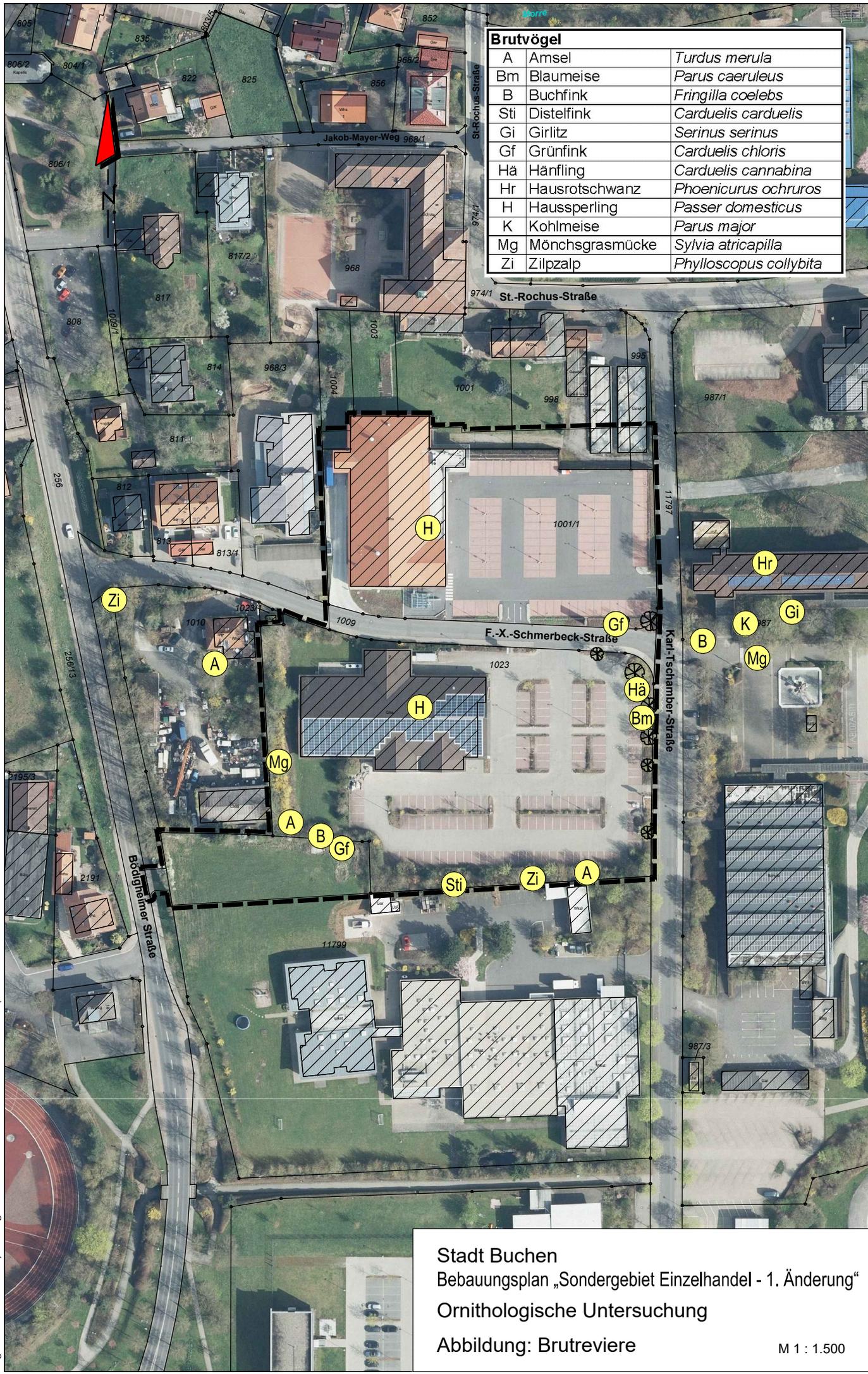
Es wurden insgesamt 16 Arten nachgewiesen. 12 Arten wurden als Brutvögel bewertet. Rot- und Schwarzmilan und Turmfalke überflogen das Plangebiet. Rabenkrähe suchten Nahrung im Müll.

Nördlich der F.-X.-Schmerbeck-Straße gab es eine Brut des Grünfink in einem der 3 Ahorne, am Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

Auch südlichen Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüteten in den Heckenstrukturen am Rand des Firmengeländes. Der bodenbrütende Zilpzalp hatte im Unterwuchs der Hecke an der Südgrenze seinen Nistplatz.

¹ Begehungen durch Dipl. Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim am 22.03., 27.04., 25.05. 2020



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Projektnr.: 20027

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

Stadt Buchen
 Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel - 1. Änderung“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.500

Der Hänfling brütete in einem Strauch direkt an der Karl-Tschamber-Straße. Hier brütete auch eine Blaumeise in einer kleinen Höhle in einem Spitzahorn.

Im Gehölzsaum an der Bödighheimer Straße brütete, außerhalb des Plangebiets, ein weiterer Zilpzalp. An Freibrütern wurden in den Gehölzen im nahen Umfeld jeweils eine weitere Amsel, ein Buchfink, eine Mönchsgrasmücke und zusätzlich ein Girlitz nachgewiesen.

Als Höhlenbrüter wurde in den Bäumen beim Schulkomplex im Osten eine Kohlmeise kartiert. In einer Nische in Dachnähe brütete ein Hausrotschwanz.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Vogelarten im Plangebiet und der nahen Umgebung zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Vogelarten im Plangebiet und der nahen Umgebung

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Girlitz, Grünfink, Hänfling , Mönchsgrasmücke,
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise, <u>Haussperling</u>
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	Zilpzalp

Die Rote Liste Baden Württemberg¹ bewertet 10 der 12 Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist noch häufig bis sehr häufig anzutreffen, seine Brutbestände weisen aber im kurzfristigen Trend starke Bestandsabnahmen auf.

Der **Hänfling** wird als stark gefährdet bewertet. (Kategorie 2). Die Art ist mäßig häufig und ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste oder für Vögel, die das Gebiet nur überfliegen, ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da diese außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich oder in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u>
12 Vogelarten wurden als Brutvogel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.
Nördlich der F.-X.-Schmerbeck-Straße gab es eine Brut des Grünfink in einem der 3 Ahorne, am Marktgebäude brüteten Haussperlinge.
Auch am südlichen Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

¹ LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüteten in den Heckenstrukturen am Rand des Firmengeländes. Der bodenbrütende Zilpzalp hatte im Unterwuchs der Hecke an der Südgrenze seinen Nistplatz.

Der Hänfling brütete in einem Strauch direkt an der Karl-Tschamber-Straße. Hier brütete auch eine Blaumeise in einer kleinen Höhle in einem Spitzahorn.

Prognose

Aktuell ist der Abriss und Neubau des nördlichen Marktes geplant. Die gesamte nördliche Fläche wird dabei umstrukturiert. Die Grünflächen und die 3 Ahorne müssen zumindest vorübergehend weichen.

Für den Bau der Zufahrt im Südwesten müssen die Brachfläche geräumt und die Gehölze im Übergang zu den Parkplätzen gerodet werden.

Ein Abriss oder Umbau des südlichen Marktes ist zwar aktuell nicht geplant, aber grundsätzlich möglich. Auch die Sicht- und Schallschutzwand zur Karl-Tschamber Straße könnte jederzeit gebaut werden.

Bei der Rodung von Gehölzen, dem Abräumen sonstiger Vegetation und auch beim Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um das zu vermeiden, wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz folgendes im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Gehölze in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Auch Umbaumaßnahmen oder der Abriss von Gebäuden dürfen grundsätzlich nur im genannten Zeitraum erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums sind Umbau- oder Abrissarbeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel am Gebäude brüten und/oder Fledermäuse keine Quartiere im oder am Gebäude haben. Dies ist von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

Alternativ können auch mögliche Brut- oder Quartierstrukturen im Vorfeld geplanter Arbeiten schon im Winter entfernt oder verschlossen werden.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

12 Vogelarten wurden als Brutvogel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Nördlich der F.-X.-Schmerbeck-Straße gab es eine Brut des Grünfink in einem der 3 Ahorne, am Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

Auch südlichen Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüteten in den Heckenstrukturen am Rand des Firmengeländes. Der bodenbrütende Zilpzalp hatte im Unterwuchs der Hecke an der Südgrenze seinen Nistplatz.

Der Hänfling brütete in einem Strauch direkt an der Karl-Tschamber-Straße. Hier brütete auch

eine Blaumeise in einer kleinen Höhle in einem Spitzahorn.

Der Raum der lokalen Populationen wird auf das Stadtgebiet Buchen und seine Ränder im Übergang zur freien Landschaft begrenzt.

Für die in der roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig eingestuft. Für den Haussperling wird er mit ungünstig/ unzureichend bewertet, für den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Störungen mit Bezug auf die lokalen Populationen können ausgelöst werden durch den direkten und indirekten Verlust an Brut- und Ruhemöglichkeiten, von Flächen in denen Nahrung gefunden werden kann.

Selbst wenn auf einen Schlag beide Märkte abgerissen, alle Flächen umstrukturiert und die Zufahrt gebaut würden, gingen nur wenige Brutmöglichkeiten weniger Arten verloren. Die Erhaltungszustände lokaler Populationen würden sich nicht verschlechtern.

In der Realität wird der Ablauf sehr viel entspannter sein. Beim Abriss des Lidl-Markts werden die Brutmöglichkeiten für den Haussperling am Aldi-Markt weiter bestehen. Bis der Aldi umgestaltet wird, werden die Spatzen längst wieder beim Lidl brüten. Bei den Gehölzen bzw. den Vögeln, die hier brüten verhält es sich ähnlich.

Als Fläche für die Nahrungssuche ist die ganze Flächen nur von untergeordneter Bedeutung.

Störungen von in der Umgebung brütenden Vögeln, durch Bau- und Erschließungsarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt und betreffen nur einzelne oder wenige Brutpaare. An Störungen durch die Nutzung ändert sich nichts.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

12 Vogelarten wurden als Brutvogel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Nördlich der F.-X.-Schmerbeck-Straße gab es eine Brut des Grünfink in einem der 3 Ahorne, am Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

Auch südlichen Marktgebäude brüteten Haussperlinge.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüteten in den Heckenstrukturen am Rand des Firmengeländes. Der bodenbrütende Zilpzalp hatte im Unterwuchs der Hecke an der Südgrenze seinen Nistplatz.

Der Hänfling brütete in einem Strauch direkt an der Karl-Tschamber-Straße. Hier brütete auch eine Blaumeise in einer kleinen Höhle in einem Spitzahorn.

Prognose

Aktuell ist der Abriss und Neubau des Lidl- Marktes geplant, was mit der Umstrukturierung der ganzen nördlichen Fläche verbunden sein wird.

Nistmöglichkeiten für den Haussperling und Freibrüter wie den Grünfink gehen verloren. Sie werden aber in ähnlichem Umfang und Qualität auch wieder entstehen.

Durch den Bau der Zufahrt gehen Gehölze verloren, in denen insbesondere Freibrüter Nistmöglichkeiten finden. Betroffen sind aber nur wenige Brutpaare, weniger Arten, für die es in der

Umgebung hinreichend Ausweichmöglichkeiten gibt.

Wird in Zukunft der südliche Aldi-Markt umgebaut oder abgerissen, was dann sicher auch mit einer Umstrukturierung der umgebenden Flächen verbunden sein wird, wird, was die Haussperlinge betrifft, eintreten was oben schon beschrieben wurde.

Was die Brutvögel in den Grenzgehölzen angeht, wären hier einige wenige Arten und Paare betroffen, die aber auch Ausweichmöglichkeiten fänden, wenn die Gehölze überhaupt weg kämen.

Beim Bau einer Sichtschutzwand im Osten könnten die Gehölze mit Blaumeise und Hänfling entfallen. Auch diese beiden würden dann ausreichend andere Möglichkeiten finden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Das Plangebiet, mit seinem hohen Überbauungs- und Versiegelungsanteil und seiner Lage mitten in der Stadt, bietet nur wenigen und anspruchslosen Arten einen Lebensraum.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit fast aller nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten konnte in der Abschichtung (siehe Checkliste im Anhang) ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse und die Artengruppe der Fledermäuse müssen näher betrachtet werden.

Zauneidechse

Die Begehung zur allgemeinen Bestandserfassung wurde so terminiert, dass Eidechsen hätten nachgewiesen werden können.¹

Das Plangebiet liegt mitten im Stadtgebiet, nach allen Seiten grenzen teilweise stark befahrene Straßen an.

Die neu hinzu kommenden Flächen der Gärtnerei im Norden sind wegen der tiefen Lage unterhalb der 3 und mehr Meter hohen Mauer stark verschattet und auch strukturarm. Eidechsen sind hier ebenso wenig zu erwarten wie in den winzigen Grünflächen im nördlichen Teilgebiet.

Auch die randlichen Grünflächen im Süden weisen kaum geeignete Strukturen auf und sind ebenfalls teilweise verschattet.

Die neu hinzukommende Brache im Südwesten wurde intensiver abgesucht. Aber auch hier gab es keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt Nachweise von 15 Fledermausarten im Raum.

Im Siedlungsbereich sind nur Arten zu erwarten, die auch Quartiere in oder an Gebäuden haben, wie z.B. die Breitflügel-, die Zwergfledermaus oder das Große Mausohr.

Als Jagdgebiet ist das Areal, sieht man von der Parkplatzbeleuchtung ab, ohne Bedeutung.

Wochenstuben und Winterquartiere an und in den Gebäuden können ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen ist, dass vor allem Einzeltiere hinter Fassadenverkleidungen und Gebäudespalten Quartiere nutzen.

¹ Begehung 20.4.2020 ab 12.00 Uhr, sonnig, 16°C

Beim Abriss oder Umbau von Gebäude könnten Fledermäuse, die solche Strukturen tatsächlich nutzen, zu Schaden kommen.

Beim Abriss von Gebäuden muss heute so vorgegangen werden, dass Abrissmaterial und Bauschutt ordnungsgemäß, d.h. auch getrennt entsorgt werden können.

Von daher bleibt einer Fledermaus, die unter einer Fassadenstruktur hängt, genügend Zeit zum Aufwachen und fliehen. Dass sie bei Umbau-, Abriss- und Räumungsarbeiten verletzt oder getötet wird, ist sehr unwahrscheinlich.

Zum Abriss wird eine Umweltbaubegleitung bestellt.

Das Entfallen weniger, potentieller Quartiere von Einzeltieren führt weder zur Verschlechterung von Erhaltungszuständen lokaler Populationen noch dazu, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiter gewährleistet ist.

Mosbach, den 24.06.2021



Anlagen

Volkhard Bauer;

Ornithologische Untersuchung, BP „SO Einzelhandel, 1. Änderung“, Buchen– Tabelle, Juni 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
																		22.03.20	27.04.20	25.05.20
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X		X	X	X	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
5	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
7	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X			X		X	
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
9	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X			X		X	
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X		X			
13	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				X				
14	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N				X		X		
15	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N			X				X	
16	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20027 Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel - 1. Änderung“ in Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6421 SO und 6422 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			6422 SW ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6421 SO Sommerfund in 6421 SO, 6422 SW 6422 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6422 SW ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6422 SW ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6421 SO, 6422 SW ⁸
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6422 SW ⁸
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6422 SW ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 20027 Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel - 1. Änderung“ in Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6421 SO, 6422 (SW) <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6421 SO, 6422 SW 6422 SW ⁹
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			6422 SW ⁹
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6422 SW ⁹
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6422, 6423, 6523, 6620,</i> Sommerfund in (6421 SO) 6422 SW ⁹
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				6422 SW ⁹
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6422 SW ⁹
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3					Funde in 6421 (SO) Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6421 SO 6422 SW ⁹
Reptilien ¹⁰								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6422
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6421 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6421, (6422)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6421 SO <i>Fundangabe in 6421, 6422</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge ^{11 12}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁰ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20027 Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel - 1. Änderung“ in Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 (SW).
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹³								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹⁴								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6422
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6421
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in 6422
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁵ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.